

Entgeltordnung

der Gemeinde Halstenbek über die Erhebung von Entgelt für die Benutzung
der gemeindlichen Kindertagesstätte Sonnensegler
(gültig ab **01.08.2022**)

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt zu entrichten.

§ 2 Höhe des Entgeltes

(1) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt unter Berücksichtigung der Betriebsferien für

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| 1. | Betreuungszeit ganztags Elementar
(mo. – fr. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr) | EUR | 226,40 |
| 2. | Betreuungszeit 7 Stunden Elementar
(mo. – fr. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr) | EUR | 198,10 |
| 3. | Betreuungszeit 4 Stunden Elementar
(mo. – fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr) | EUR | 113,20 |
| 4. | Betreuungszeit 4 Stunden Hort
(mo. – fr. 12.00 Uhr – 16.00 Uhr)
(während der Ferien ab 8.00 Uhr) | EUR | 136,15 |
| 5. | Betreuungszeit 3 Stunden Hort
(mo. – fr. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr)
(während der Ferien ab 8.00 Uhr) | EUR | 113,58 |
| 6. | Betreuungszeit ganztags Krippe
(mo. – fr. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr) | EUR | 232,00 |
| 7. | Betreuungszeit 7 Stunden Krippe
(mo. – fr. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr) | EUR | 203,00 |

(2) **Optional können Randzeiten wie Früh- und Spätdienst kostenpflichtig für die Dauer von einem Jahr dazugebucht werden.** Es wird jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr ein Frühdienst angeboten. **Für diese Randzeiten muss eine Mindestteilnehmerzahl erreicht werden.** Das monatliche Entgelt für die Inanspruchnahme des Frühdienstes beträgt unter Berücksichtigung der Betriebsferien für Elementar- und Hortbetreuung EUR 28,30 und für Krippenbetreuung EUR 29,00 je Stunde.

(3) Es wird jeweils montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Spätdienst angeboten. **Für diese Randzeiten muss eine Mindestteilnehmerzahl erreicht werden.** Das monatliche Entgelt für die Inanspruchnahme des Spätdienstes beträgt unter Berücksichtigung der Betriebsferien für Elementar- und Hortbetreuung EUR 28,30 und für Krippenbetreuung EUR 29,00 je Stunde.

(4) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist neben dem Entgelt nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Betriebsferien ein Essengeld von monatlich EUR 50,00 zu entrichten.

- (5) Nimmt ein Kind nur gelegentlich an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so wird zum täglichen Essengeld ein Zuschlag von EUR 1,00 erhoben.

§ 3

Entgeltermäßigung

- (1) Das Entgelt wird auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Die Kindertagesstättenentgelte werden nach einem Sozialtarifsystem (Sozialstaffel) entsprechend der Regelungen im KiTaG in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (2) Werden mehrere Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 2 Abs. 1 dieser Entgeltordnung einkommensunabhängig für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind und alle weiteren Kinder um 100 %.
- (3) Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats bis zum Ende des **Kalenderjahres (31.12.)** ausgesprochen.
Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, sofern diese für die Entgeltermäßigung relevant sind. Eine Neufestsetzung des Entgeltes erfolgt mit dem 1. des auf die mitgeteilte Änderung folgenden Monats. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zu erstatten.
- (4) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist für die ersten 14 Wochentage das Entgelt voll zu entrichten. Bei einem längeren Fernbleiben aus Krankheitsgründen vermindert sich das Entgelt auf 50 % des Tagessatzes von 1/22 des Monatsentgeltes. Die Ermäßigung ist in diesem Fall von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig. Bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertagesstätte wird keine Erstattung gewährt. Bleibt die Kindertagesstätte länger als vier Wochen geschlossen, wird das Entgelt anteilig erstattet.
- (5) Für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist für den Aufnahmemonat das halbe Entgelt und Essengeld zu entrichten.

§ 4

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Fürsorgeberechtigten verpflichtet.
Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Das monatliche Entgelt und das Essengeld (§ 2 Abs. 4) sind jeweils zum 5. eines Monats zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist das Entgelt sofort fällig.

§ 6

Erhebung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die ihr gegenüber gemachten personenbezogenen Daten zu verarbeiten und zu speichern. Die personenbezogenen Daten werden gespeichert um
- a) vom Entgeltschuldner das Entgelt nach § 2 Abs. 1 und ggf. das Essengeld nach § 2 Abs. 4 erheben und einziehen zu können und
 - b) eine Entgeltermäßigung nach § 3 ermitteln zu können.
- (2) Auf folgende Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung wird besonders hingewiesen:

1. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen (siehe Nummer 4. Buchstabe d)), sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

2. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Pinneberg.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.08.2022** in Kraft.

Halstenbek, den 28.06.2022

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

gez.
Claudius von Rügen